

# Information für vom Bundesamt für Justiz (nachfolgend BJ genannt) anerkannte Heime

## Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug / Betriebsbeiträge

### ANERKANNTE UND NICHT-ANERKANNTE AUFENTHALTSTAGE

Auszug aus den Beitragsrichtlinien des Bundesamts für Justiz vom 1. Januar 2018 mit entsprechender Nummerierung

- 7. Die Aufenthaltstage von minderjährigen Asylsuchenden, die aufgrund eines Fachgutachtens wegen ihrer Verhaltensauffälligkeit in eine beitragsberechtigte Wohngruppe eingewiesen werden, sind beitragsberechtigt.**
- 8. Pro beitragsberechtigte, stationäre Wohngruppe akzeptiert das BJ die Aufnahme von maximal 2 teilbetreuten Kindern oder Jugendlichen. Diese werden nicht zur Platzzahl der Einrichtung hinzugezählt und sind für die Berechnung der Betriebsbeiträge nicht massgeblich.**

#### Anmerkung FJH

Die Plätze der Angebote Notbetten und notfallmässige Unterbringung sind analog ebenfalls nicht für die Berechnung der Betriebsbeiträge massgeblich. Sie sind nicht im Anerkennungskontingent des Bundes enthalten und werden mit separatem Tarif vergütet. D.h. ein Heim kann 100% anerkannte Tage gegenüber dem Bund ausweisen, auch wenn es Aufenthaltstage Notbetten bzw. notfallmässige Unterbringung ausweist.

- 9. Die Aufnahme folgender Personengruppen in beitragsberechtigte Wohngruppen der Erziehungseinrichtung ist möglich. Deren Aufenthaltstage sind jedoch nicht beitragsberechtigt und müssen abgezogen werden:**

#### **9.1 Kinder, die am 31.12. des Erhebungsjahres noch nicht 7 Jahre alt sind;**

##### Anmerkung FJH

Der Bund ist grosszügig und anerkennt alle Aufenthaltstage ab dem 1. Januar in dem Jahr, in dem das Kind 7 Jahre alt wird. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Geburtstag im Januar oder im Dezember liegt und das Kind vor Erreichen des 7. Altersjahres austritt.

Für Institutionen mit nicht BJ-anerkannten Gruppen: Alle in dieser Gruppe betreuten Kinder sind unabhängig von ihrem Alter nicht beitragsberechtigt.

Bei einem Wechsel eines Kindes in eine anerkannte Gruppe ist das Übertrittsdatum massgeblich, falls das Kind im betreffenden Jahr 7 Jahre alt wird oder älter ist.

#### **9.2 Junge Erwachsene ab 18 Jahren, die keine strafrechtliche Massnahme (Art. 61 StGB) haben und erst nach ihrem 18. Lebensjahr zivilrechtlich oder freiwillig platziert werden;**

#### **9.3 Jugendliche mit Tarifvereinbarungen der Invalidenversicherung für die erstmalige berufliche Eingliederung;**

##### Anmerkung FJH

Präzisierung: Wenn eine Kostenübernahme durch die IV für das stationäre Wohnen vorliegt.

#### **9.4 Jugendliche, die aus einem nicht-stationären Rahmen direkt in eine Progressionsstufe eintreten.**

##### Anmerkung FJH

Nicht anerkannt sind Direkteintritte aus der Herkunftsfamilie ins betreute Wohnen bzw. Wohnexternat. Unmittelbare Übertritte aus Wohngruppen von anderen stationären Einrichtungen sind BJ-anerkannt.

***Time-Out-Platzierungen im Auftrag anderer Institutionen***

Aufenthaltstage von Time-Out-Platzierungen im Auftrag anderer Institutionen sind sowohl für das durchführende Heim wie auch für die Auftrag gebende Institution anerkannt. Letzteres gilt auch bei Time-Out-Platzierungen im Ausland.

***Platzierungen von Kindern und Jugendlichen im Auftrag ausländischer Behörden oder mit Wohnsitz im Ausland***

Platzierungen von Kindern und Jugendlichen im Auftrag ausländischer Behörden sind nicht BJ-beitragsberechtigt. Platzierungen von Kindern mit Wohnsitz im Ausland, die durch den KJD oder eine andere Fachstelle indiziert werden, können angerechnet werden.

- 10. Abhängig von der anerkannten Platzzahl wird die maximale Anzahl der pro Jahr möglichen Aufenthaltstage festgelegt. Die Einrichtung muss nur die nicht beitragsberechtigten Aufenthaltstage gemäss Randziffer 9 ausweisen. Die Beitragsstufe ergibt sich aus dem Verhältnis zwischen den nicht-erkannten und den möglichen Aufenthaltstagen.***
- 12. Die kantonale Verbindungsstelle informiert das BJ jährlich bis zum 31. März über den Anteil der nicht beitragsberechtigten Aufenthaltstage des Vorjahres. Dieser Anteil ist finanzwirksam für die Betriebsbeiträge des laufenden Jahres.***

**Zur Beachtung:**

**Wenn Leistungen (Aufenthaltstage) gewährt werden, die nicht beitragsberechtigt sind, muss das Heim die Bruttotageskosten berechnen.**

Die Informationen wurden durch das BJ, Frau Beatrice Kalbermatter verifiziert.

Stand 01.10.2018  
Fachstelle Jugendhilfe